



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2421

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.10.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	09.11.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen

- Bürgerantrag vom 27.08.2023
- Stellungnahme der Verwaltung vom 09.10.2023

36/363-cl
Conchita Laurenz
☎ 36 300

09.10.2023

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Stadtkämmerer Molitor | gez. Molitor |
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Änderung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 27.08.2023
- Nr. 2023/2421

Der Bürgerantrag fordert, die Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen dergestalt zu ändern, dass die Mindestbreite des Restgehweges bei Aufstellung von E-Ladesäulen von heute 1,5 m auf 2,5 m erhöht wird. Begründet wird dies mit dem Maßnahmenfeld 1.1 des Mobilitätskonzeptes 2030+ und der Definition zu Komfort-, Haupt- und Freizeitfußwegen.

Seitens der Verwaltung sollte dieser Antrag aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:

Zunächst bezieht sich das Maßnahmenfeld 1.1 des Mobilitätskonzept 2030+ auf die sukzessive Realisierung der angesprochenen Qualitätsmerkmale, hier u.a. eine Mindestgehwegbreite von Freizeitwegen von 2,5 m im Rahmen von ohnehin anstehenden Baumaßnahmen. Eine Realisierung dieser Mindestgehwegbreite im Altbestand ist nicht möglich und wird durch das Mobilitätskonzept auch nicht suggeriert.

Demnach bleibt es aktuell im Altbestand bei der geforderten Restgehwegbreite von 1,5 m, welche auch so in die Richtlinie mit aufgenommen wurde und auch Passant*innen mit z.B. Kinderwagen, eine Nutzung des Gehweges ermöglicht, selbst wenn dort eine E-Ladesäule errichtet wurde. Standorte, welche die Restgehwegbreite von 1,5 m unterschreiten, werden seitens der Verwaltung ohne Ausnahme abgelehnt.

Weiterhin soll der Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden. Ziel ist die fortführende Errichtung von E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet durch private Investor*innen. Dieser Ausbau nimmt gerade Gestalt an und Fahrt auf, lebt jedoch auch davon, dass E-Ladesäulen auch auf Gehwegen errichtet werden können, wenn die Restgehwegbreite von 1,5 m eingehalten wird. Eine neue Restgehwegbreite von 2,5 m wäre hier im Altbestand nicht zu realisieren, was zur Folge hätte, dass entweder Standorte nicht umgesetzt werden könnten oder im erheblichen Umfang Parkflächen, auch und besonders in den Gebieten mit hohem Parkdruck (z.B. in der Innenstadt von Opladen und Wiesdorf), entfallen müssten.

Die beschlossene Richtlinie besagt u.a., dass sämtliche geplanten E-Ladesäulen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zunächst vorgeprüft werden.

Bei dieser Vorprüfung, welche von mehreren Fachbereichen der Stadt Leverkusen sowie der Polizei Köln/Leverkusen vorgenommen wird, wird u.a. auch festgelegt, ob die entsprechende Ladesäule auf einer sonstigen befestigten Fläche, dem Gehweg oder in den Parkbuchten errichtet werden kann. Ist die erforderliche Restgehwegbreite gegeben, kann eine Ladesäule dort errichtet werden, sodass in Ballungsräumen wie im Zentrum von Wiesdorf, Opladen oder Schlebusch, wo Parkraum für die Bewohner*innen und Besucher*innen knapp ist, notwendige Parkflächen erhalten bleiben können. Ist die Restgehwegbreite dagegen nicht gegeben, werden die E-Ladesäulen mittig zwischen zwei Parkflächen gesetzt. Hier ist es Ziel, keinen Verkehrsteilnehmer*innen in seinen*ihren Räumen zu beschneiden, da immer darauf geachtet wird, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Restgehwegbreiten gegeben bleiben. Teilweise ist es auch so, dass lediglich zwei Parkflächen zwischen Baumscheiben o.ä. vorhanden sind oder auch sog. Schrägparktaschen, bei denen es gar nicht möglich ist, die Ladesäule in den Parkstreifen zu setzen. Die Alternative zum Gehweg wäre hier nur, auf die Ladesäule ganz zu verzichten, wenn kein ebenso gleich attraktiver Alternativstandort gefunden werden kann. Dies kann nicht Sinn des Ausbaus der Ladeinfrastruktur sein.

Andererseits wurde z.B. der besonders breit angelegte Komfortgehweg an der Küppersteiger Straße in seiner Form belassen, obwohl der Standort durch einen Investor angefragt wurde. Da hier das Maßnahmenfeld 1.1 des Mobilitätskonzeptes 2030+ bereits umgesetzt werden konnte, wurde dies seitens der Verwaltung berücksichtigt.

Ordnung und Straßenverkehr i.V.m. Mobilität und Klimaschutz